

Landeselternbeirat, Winzererstr. 9, 80797 München

---

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München

Ausschließlich per E-Mail  
[Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de](mailto:Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

H1-5910-1-9 vom 31.07.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-LEB/10003.06-1/1

DATUM

04.09.2025

## **Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG);**

hier: Stellungnahme des Landeselternbeirats im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landeselternbeirat begrüßt die gesetzliche Verankerung sport- und bewegungsbezogener Leitlinien, sowie die Ankündigung einer ressortübergreifenden Umsetzungsstrategie als Rahmen für konkrete Maßnahmen. Gleichzeitig fehlen im Gesetz selbst operative Mindeststandards. Die Wirksamkeit hängt damit wesentlich von der Ausgestaltung der Strategie und den verfügbaren Ressourcen ab.

### **1. Frühkindliche Bildung und Schule (Art. 3)**

Bereits im BayBEP wird auf die Pflicht von bewegungspädagogischen Maßnahmen in der Förderung von 0–6-Jährigen hingewiesen. Deshalb werten wir die Klarstellung, dass Bewegungsangebote in Kinderbetreuungseinrichtungen bereitstehen sollen und das pädagogische Personal extra hierfür aus- und fortgebildet wird, als sehr positiv. Wir regen allerdings an, in der Umsetzungsstrategie verbindliche Mindeststandards festzulegen (welche sich am BayBEP orientieren). Hierdurch soll eine Verbindlichkeit bei den ausführenden Akteuren geschaffen werden. Zudem sollten konkrete Fortbildungskapazitäten hinterlegt werden - siehe auch Anmerkungen zu Art. 11. Es reicht nicht aus, die pädagogischen Fachkräfte ausschließlich über die Bedeutung von bewegungspädagogischen

Maßnahmen aufzuklären. Es braucht direkt auf die Elementarpädagogik zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote, welche den Unterschied zu schulsportlichen und leistungsorientierten Sportmaßnahmen betonen und praktisch umsetzbare Methoden an die pädagogischen Fachkräfte vermitteln.

2. Kooperation Schule und Verein

Kooperationen können die Teilhabe und Qualität der Bewegungsförderung systematisch erhöhen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass eine erfolgreiche Kooperation mit Sportvereinen o.ä. bereits im Bereich der Elementarpädagogik anzustreben ist. Wir empfehlen einen landesweiten Qualitäts- und Schutzrahmen (Aufsicht, Haftung, Kinderschutz, Inklusion), damit Angebote im Schul- und Kinderbetreuungskontext verlässlich und niedrigschwellig umgesetzt werden können.

3. Inklusion (Art. 6)

Inklusion betrifft bereits die Kleinsten und sollte auch schon in Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht und gelebt werden. Deshalb halten wir es für besonders wichtig, dass auch in Einrichtungen der Elementarpädagogik bereits Inklusion in und durch bewegungspädagogische Maßnahmen ermöglicht und gefördert wird. Hierfür ist wiederum eine gute Kooperation mit unterstützenden Akteuren, z.B. Sportvereinen, Frühförderung, Physio etc. nötig. Auch eine gezielte Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen ist hierbei unabdingbar.

4. Infrastruktur und Hallenzeiten (Art. 9)

Die Priorität des Schulbetriebs wird richtig betont. Über die schulfremde Nutzung entscheidet der Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleitung. Zugleich stellt Art. 9 keine Abwägungsdirektive dar. Um Zielkonflikte bei knappen Hallenzeiten zu entschärfen, empfehlen wir transparente, digital einsehbare Belegungs- und Priorisierungsregeln (Orientierungsrahmen für Kommunen).

5. Förderung, Ressourcen und Verbindlichkeit (Art. 11, 13, 14)

Die Ausgestaltung der staatlichen Förderung soll untergesetzlich erfolgen; finanzwirksame Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt, subjektive Rechte werden nicht begründet. Für die Planbarkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schule regen wir mehrjährige Budgetpfade, indikatorenbasierte Verteilung (u. a. Soziallage, Inklusionsquote) sowie entbürokratisierte Verfahren für Träger und Vereine an.

6. Landessportbeirat (Art. 12)

Mit Bedauern stellen wir fest, dass kein Mitglied aus dem Bereich der Elementarpädagogik vertreten sein soll. Wir empfehlen hier dringend nachzurüsten, da die Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen untrennbar mit den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort zusammenhängt. Zur erleichterten Umsetzung der Maßnahmen ist es unserer Meinung nach unabdingbar, auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Elementarpädagogik aufzunehmen, da sich die Bewegungsangebote für die 0-6-Jährigen sehr stark vom Schul- und Jugendsport und vor allem auch vom Erwachsenensport (Leistungs- und Vereinssport) unterscheiden.

7. Monitoring und Berichtswesen (Art. 13)

Zur Messbarkeit der Ziele bitten wir um zentrale KPIs (z.B. tägliche Bewegungsminuten, Teilnahmequoten, Hallenauslastung, Wartezeiten) und ein regelmäßiges öffentliches Reporting im Rahmen der Umsetzungsstrategie.

8. Teilhabe und Schutz

Wir unterstützen die im Gesetz verankerten Grundsätze (u. a. Diskriminierungsfreiheit, Schutz vor Gewalt, Nachhaltigkeit) und empfehlen diese in der Strategie mit konkreten Mindestanforderungen (Schutzkonzepte, erweiterte Führungszeugnisse, Schulungen) zu hinterlegen.

Der Landeselternbeirat bietet an, gemeinsam mit den beteiligten Akteuren (u.a. BJR, kommunale Spitzenverbände, BLSV) an der Erarbeitung des Qualitäts- und KPI-Rahmens mitzuwirken. Wir begrüßen, dass der bayerische Landessportbeirat künftig aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft mitwirkt.

Der Landeselternbeirat ist mit der Lobbyregister-ID **DEBYLT045D – Landeselternbeirat** im Bayerischen Lobbyregister angemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Golling

Vorsitzende des Landeselternbeirats